

LANDESVERBAND LEGASTHENIE und DYSKALKULIE BERLIN
im Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e. V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein trägt den Namen Landesverband Legasthenie und Dyskalkulie Berlin im Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e. V.
Abgekürzt als: LVL Berlin e. V. (im weiteren Text LVL genannt)

(2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.

(3) Der LVL ist eine rechtlich selbstständige Untergliederung des Bundesverbandes Legasthenie und Dyskalkulie e. V. mit Sitz in Bonn.
Im Folgenden abgekürzt als: BVL

Der LVL ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg
Nummer 10471 NZ

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und die Förderung der Bildung.

(2) Der LVL versteht sich als Initiative von Eltern, Betroffenen und an dem Problem der Lese- und Rechtschreibschwäche (Legasthenie) und der Rechenschwäche (Dyskalkulie) Interessierten.

(3) Der LVL ist ein politisch und weltanschaulich neutraler Verband. Er ist wirtschaftlich unabhängig.

(4) Der LVL nimmt zur Verwirklichung des Satzungszwecks und zur Unterstützung des BVL u. a. die folgenden Aufgaben wahr:

- a. Kostenlose Beratung der Eltern und Angehörigen betroffener Kinder und Jugendlicher und von betroffenen Menschen;
- b. Aufklärung der Öffentlichkeit über die Ursachen und Folgen der Legasthenie und Dyskalkulie;
- c. Einsatz für die Schaffung der notwendigen gesetzlichen Grundlagen für die Berücksichtigung der Legasthenie und Dyskalkulie in der Schule und Berufsausbildung;
- d. Durchführung von Jugendarbeit;
- e. Durchführung öffentlicher Veranstaltungen;
- f. Durchführung wissenschaftlicher Kongresse;
- g. Herausgabe von Informationen;
- h. Einflussnahme auf die mit den Themen Legasthenie und Dyskalkulie befassten politischen Gremien und Verwaltungsbehörden.

(5) Der LVL erkennt unter Wahrung seiner eigenen Rechtspersönlichkeit die Satzung des BVL an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der LVL verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke ohne konfessionelle und parteipolitische Bindung im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Arbeit des Vereins ist nicht auf Erzielung von Gewinn gerichtet. Alle Einnahmen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Der LVL ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Kein Mitglied darf in dieser Eigenschaft Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, und niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder der Aufhebung des Verbandes keine Anteile am Verbandsvermögen.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Finanzierung und Beiträge

(1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a. Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachzuwendungen (Spenden)
- b. Öffentliche Zuschüsse
- c. Erträge aus Vereinsvermögen
- d. Sonstige Zuwendungen und Einkünfte (z. B. aus Veranstaltungen und Verkauf von Informationsmaterial)

(2) Die Mitglieder zahlen Beiträge, die von der Delegiertenversammlung des BVL festgelegt werden. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich durch den BVL erhoben und ist bis zum Ende des 1. Quartals zu entrichten.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Der LVL hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Alle bisher kooperativen Mitglieder werden automatisch zu ordentlichen Mitgliedern.

(2) Mitglied des BVL kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, die von Legasthenie oder Dyskalkulie betroffen ist oder Angehöriger eines solchen betroffenen Menschen ist und die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des BVL zu fördern und zu unterstützen. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen für ihre Mitgliedschaft die schriftliche Einwilligung ihrer Erziehungsberechtigten.

(3) Die Ehrenmitgliedschaft kann an alle in Abs. 2 genannten Mitglieder sowie an solche natürlichen und juristischen Personen verliehen werden, die sich um die Unterstützung und Förderung des BVL oder eines Landesverbandes in besonderem Maße verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder, die nicht gleichzeitig ordentliche Mitglieder im Sinne des Abs. 2 sind, haben kein Stimmrecht. Sie sind von allen Beitragszahlungen befreit.

(4) Der Antrag auf Mitgliedschaft (Abs. 2) ist schriftlich an den Geschäftsführenden Vorstand des BVL zu richten. Über den Antrag entscheidet der Geschäftsführende Vorstand im Einvernehmen mit dem Landesverband, in dem der Antragsteller seinen 1. Wohnsitz hat. Der Geschäftsführende Vorstand kann diese Entscheidung auf den Geschäftsführer übertragen. Der LVL wird von dem Antrag auf Mitgliedschaft in Kenntnis gesetzt. Das Einvernehmen des LVL gilt als erteilt, wenn der LVL der Aufnahme nicht innerhalb von vier Wochen nach Übersendung des Antrages widerspricht. Mitglieder gehören dem Landesverband an, in dem sie ihren 1. Wohnsitz haben. In begründeten Fällen kann der Geschäftsführende Vorstand im Einvernehmen mit dem Landesverband des ersten Wohnsitzes und dem Landesverband, in dem die Mitgliedschaft angestrebt wird, eine Ausnahme machen. Hat ein Antragsteller keinen inländischen ersten Wohnsitz, so bestimmt er durch Erklärung, welchem Landesverband er zugeordnet werden möchte.

(5) Mit der Mitgliedschaft im BVL wird gleichzeitig die Mitgliedschaft im LVL erworben.

(6) Name und Logo des Bundesverbandes oder der Landesverbände dürfen zu kommerziellen Zwecken, insbesondere auf gewerblichen Briefbögen, Internetseiten etc. nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Bundesverbandes verwendet werden. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung ist ein Ausschlussgrund.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
- a. Austritt des Mitglieds
 - b. Tod
 - c. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
 - d. Streichung von der Mitgliederliste
 - e. Ausschluss

Jede Beendigung der Mitgliedschaft im LVL führt gleichzeitig zur Beendigung der Mitgliedschaft im BVL.

(2) Der Austritt eines Mitglieds kann nur gegenüber dem BVL erklärt werden. Der Austritt aus dem BVL und/oder LVL ist durch schriftliche Erklärung an den Geschäftsführenden Vorstand des BVL jeweils zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss bis spätestens 30. September eingegangen sein. Die Frist wird auch gewahrt, wenn die Erklärung fristgerecht bei der Geschäftsstelle des BVL eingeht.

(3) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt gem. § 6 Abs. 3, S. 3 BVL-Satzung („Der Geschäftsführende Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seines Beitrages im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen sowie der dann erfolgenden Streichung muss ein Zeitraum von jeweils mindestens sechs Wochen liegen. Die Mahnungen und die Streichung sind auch wirksam, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet wurden und als unzustellbar zurückkommen.“).

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt ausschließlich durch den BVL nach Maßgabe des § 6 BVL-Satzung. Mit dem Ausschluss endet die Mitgliedschaft im Bundes- und Landesverband und seinen Untergliederungen.

(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des BVL auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Gliederungen

(1) Der Verein gliedert sich in den BVL, die LVL und die regionalen Selbsthilfegruppen.

(2) Der LVL ist eine rechtlich selbstständige Untergliederung des BVL. Er führt den Namen Landesverband Legasthenie und Dyskalkulie mit der Nennung des Bundeslandes in dem er in das Vereinsregister eingetragen ist sowie das Logo des Gesamtverbandes. Der Landesverband ist dem BVL gegenüber rechenschaftspflichtig.

(3) Über die Anerkennung des Landesverbandes entscheidet der Erweiterte Vorstand des BVL.

(4) Der Landesverband übernimmt die auf der Grundlage der BVL-Satzung vom Erweiterten Vorstand des BVL verabschiedete Mustersatzung. Bei Satzungsänderungen des BVL ist die Mitgliederversammlung des LVL verpflichtet, die Satzung des Landesverbandes an die geänderte Satzung des BVL anzupassen. Änderungen der Landesverbandssatzung sind dem BVL zur Genehmigung vorzulegen. Über die Genehmigung der Satzungsänderungen entscheidet der Geschäftsführende Vorstand des BVL.

(5) Innerhalb des LVL können mit Zustimmung desselben rechtlich unselbstständige Kreis oder Ortsgruppen gebildet werden. Sie führen die Aufgaben des LVL im Bereich der Gruppenzugehörigkeit in enger Zusammenarbeit mit dem LVL – vertreten durch den Landesvorstand – durch und sind diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Die regionalen Gruppen tragen den Namen des Vereins mit einem den Ort bezeichnenden Zusatz, der ihr begrenztes Betätigungsfeld angibt. Die Selbsthilfegruppen sind keine eingetragenen Vereine. Sie verwalten und verwenden die ihnen anvertrauten Mittel für den LVL. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(6) Die Gründung einer Gruppe erfolgt im Einvernehmen mit dem LVL. Über den Entzug der Anerkennung einer regionalen Selbsthilfegruppe entscheidet der Vorstand des LVL. Das Nähere muss in der Geschäftsordnung geregelt werden.

(7) Bei Entzug der Anerkennung einer regionalen Selbsthilfegruppe verliert diese das Recht, den Ort bezeichnenden Namen in Verbindung mit dem LVL im Namen zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen deutlich unterscheiden. Er darf nicht als bloßer Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen. Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Abberufung des Vorstandes des LVL und Entzug der Anerkennung

(1) Dem LVL kann die Anerkennung als Untergliederung des Bundesverbandes entzogen werden, wenn seine Organe den Zielen und /oder Interessen des Bundesverbandes zuwider handeln. Ein Verstoß liegt insbesondere vor, wenn die Organe des LVL die Mustersatzung nicht übernehmen, ungenehmigt von der Mustersatzung abweichen, die Landesverbandssatzung nicht an die BVL-Satzung anpassen oder die Landesverbandssatzung ungenehmigt ändern.

(2) Wird dem LVL die Eigenschaft als Untergliederung des BVL entzogen, so ist es ihm untersagt, den Namen Landesverband Legasthenie und Dyskalkulie und das Logo des BVL zu führen. Er darf keinen neuen Namen und kein neues Logo wählen, das dem Namen oder dem Logo des ursprünglichen Landesverbandes Legasthenie und Dyskalkulie ähnelt oder zu Verwechslungen führen kann. Seine Vorstandsmitglieder scheidern ersatzlos aus dem Erweiterten Vorstand aus. Die Mitglieder des LVL werden entsprechend § 7 Abs. 5, S. 4 BVL-Satzung („Ist in einem Bundesland kein Landesverband vorhanden, beruft der Geschäftsführende Vorstand zur Vertretung der dort ansässigen Mitglieder einen Landesbeauftragten. Bis dahin wird die Aufgabe vom Geschäftsführenden Vorstand wahrgenommen. Der Landesbeauftragte kann vom Geschäftsführenden Vorstand jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung eines Landesverbandes kann ein Landesbeauftragter für ein Bundesland ernannt werden, wenn kein beschlussfähiger Vorstand in diesem Landesverband gebildet werden kann.“) durch den Geschäftsführenden Vorstand vertreten.

§ 9 Organe

Organe sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert.

(2) Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen ein. Die Einladung erfolgt schriftlich durch einfachen Brief oder durch Veröffentlichung in der Mitgliederzeitschrift des BVL, die allen Mitgliedern durch den Bundesverband zugestellt wird. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem BVL schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist oder in der Mitgliederzeitschrift des BVL bekannt gegeben ist.

(3) Nach Versendung der Einladung eingehende Anträge von Mitgliedern können als Dringlichkeitsanträge in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgenommen werden. Diese Anträge werden den Mitgliedern als Tischvorlage am Tag der Mitgliederversammlung vorgelegt. Deren Einbeziehung in die Tagesordnung setzt voraus, dass die Mitgliederversammlung den Antrag des Mitgliedes mit einer 2/3 Mehrheit als Dringlichkeitsantrag anerkennt. Ausgenommen von dieser Regelung sind

Satzungsänderungen.

(4) Abweichend von Abs. 2 lädt im Fall einer Abberufung des LVL Vorstandes durch den BVL gem. § 10 Abs. 2 dieser zu einer Mitgliederversammlung ein.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftlich einzuberufen, wenn

- a. ein schriftlicher Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder des LVL gestellt wird. Der Antrag muss den Zweck und die Gründe für das Verlangen enthalten.
- b. das Verbandsinteresse es erfordert.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a. Festlegung der allgemeinen Richtlinien für die Vereinsarbeit
- b. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- c. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes
- d. Entgegennahme des Kassenberichts
- e. Entlastung des Vorstandes
- f. Wahl des Vorstandes
- g. Wahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten für die Delegiertenversammlung des BVL gemäß § 10 Abs. 3 BVL-Satzung.
- h. Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören oder bei dem Verband angestellt sein dürfen.
- i. Zustimmung zur Bestellung eines Landesbeauftragten gem. § 7 Abs. 5, S. 4 BVL-Satzung
- j. Vorschlagsrecht für die Ernennung von Ehrenmitgliedern des BVL und LVL
- k. Auflösung des Verbandes (§ 18 Abs. 1)

Delegierte zur Mitgliederversammlung des BVL sollen nicht dem Vorstand des LVL angehören.

§ 12 Beschlussfassung und Verfahren

(1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sollten beide Vorsitzende verhindert sein, so wird sie von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet.

Die Mitgliederversammlung, die vom Vorsitzenden des BVL, im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden des BVL gem. § 10 Abs. 4 dieser Satzung einberufen wird, wird von einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands des BVL geleitet. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter bestimmen. Dieses Recht gilt für alle Mitgliederversammlungen. Im Falle der Einberufung durch den Vorstand des LVL gilt dieses Recht nur dann, wenn ansonsten ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahl nicht möglich wäre und eine neutrale Person zur Leitung herangezogen werden soll.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt (absolute Mehrheit). Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Ergibt sich auch bei dieser eine Stimmgleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt. Die Übertragung von Stimmrechten ist ausgeschlossen.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 13 Vorstand

(1) Der Vorstand ist das geschäftsführende und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ausführende Organ des LVL. Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Er hat die sich aus der Satzung des BVL ergebenden Pflichten der Landesverbände gegenüber dem BVL zu erfüllen.

(2) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart.

(3) Der LVL ist ein Verband von Betroffenen und ihren Angehörigen. Mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder müssen volljährige Mitglieder entsprechend § 5 Abs. 2 sein, die von Legasthenie oder Dyskalkulie betroffen oder die Angehörige eines solchen betroffenen Menschen sind. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(4) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(5) Für die Wahl des Vorstandes gilt: Die Mitglieder des Vorstandes werden in Einzelwahl gewählt. Bei der Wahl ist die in § 12 Abs. 3 genannte absolute Mehrheit nur für den ersten Wahlgang erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, ist in weiteren Wahlgängen die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend.

(6) Wenn Gesamtinteressen des BVL betroffen sind, kann der Erweiterte Vorstand des BVL den Vorstand des LVL abberufen und innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung in diesem Land einberufen, die einen neuen Vorstand wählt. Gesamtinteressen des BVL sind in besonderem betroffen, wenn begründete Zweifel an der Ordnungsgemäßheit der Wahl des LVL bestehen, der Vorstand des LVL seiner Pflicht zur Meldung der Delegierten für die Delegiertenversammlung des BVL nicht nachkommt oder erhebliche Zweifel an der Ordnungsgemäßheit der Verbandsführung bestehen. Eine erneute Abberufung ist erst nach einem halben Jahr möglich.

(7) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, bis zur Neuwahl des Vorstandes, ein neues Vorstandsmitglied aus den Reihen der Mitglieder des LVL zu berufen. Die Zahl der auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieder darf bei einem Vorstand mit drei Mitgliedern höchstens eins betragen.

§ 14 Aufgaben und Beschlussfassung im Vorstand

(1) Der Vorstand des LVL führt die Geschäfte des Vereins und gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der LVL wird gerichtlich und außergerichtlich nach außen durch zwei, jeweils gemeinschaftlich handelnde Vorstandsmitglieder vertreten. Im Innenverhältnis zwischen Vorstand und Verein ist der Stellvertretende Vorsitzende nur zur Vertretung befugt, wenn der Vorsitzende an der Wahrnehmung seines Amtes verhindert ist.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von 3 Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Vorstandssitzungen müssen mindestens zweimal jährlich abgehalten werden. Davon darf im Einvernehmen aller Vorstandsmitglieder abgewichen werden.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist unabhängig von der Anzahl der amtierenden oder erscheinenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass die in der Satzung vorgeschriebene Anzahl von Vorstandsmitgliedern nicht mehr vorhanden ist.

(5) Vorstandsbeschlüsse können ausnahmsweise in dringenden Fällen im schriftlichen Umlaufverfahren unter Setzung einer angemessenen Antwortfrist oder durch telefonische Beschlussfassung herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären. Die Beschlussfassung ist in der nächsten Vorstandssitzung mit dem Ergebnis der Abstimmung zu protokollieren.

(6) Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied unter vorheriger schriftlicher Darlegung der Gründe die Einberufung

verlangt.

(7) Er beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(8) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen sind zu erstatten. Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 15 Beiräte und Beauftragte für besondere Angelegenheiten

(1) Der Vorstand kann Beiräte und Beauftragte für besondere Angelegenheiten berufen. Sie haben die Aufgabe, den Vorstand in fachlichen Fragen zu unterstützen, zu beraten und Vorschläge zu erarbeiten, die als Grundlage für Entscheidungen des Vorstandes dienen.

(2) Der Vorstand weist ihnen hierfür einen Aufgabenbereich zur eigenständigen Bearbeitung zu. Die Verantwortung des Vorstandes bleibt unberührt.

(3) Die Beiräte und Beauftragten für besondere Angelegenheiten werden vom Vorstand auf die Dauer der Amtszeit des Vorstandes ernannt. Ihr Amt endet automatisch. Die Wiederberufung ist möglich. Der Vorstand kann die Beiräte und Beauftragten für besondere Angelegenheiten aus wichtigem Grund abberufen.

(4) Die Beiräte und Beauftragten für besondere Angelegenheiten üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen sind zu erstatten. Die Einberufung von Sitzungen dieser ist nur mit Zustimmung des Vorstandes möglich.

§ 16 Kassen- und Rechnungsprüfung

(1) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, das Finanz- und Rechnungswesen mindestens jährlich zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer als auch der Ersatzkassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören oder bei dem Verband angestellt sein.

(2) Die Kassenprüfer werden für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Gleichzeitig ist ein Ersatzkassenprüfer zu wählen, der im Falle einer dauerhaften Verhinderung eines Kassenprüfers an dessen Stelle tritt.

§ 17 Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten der Mitglieder des Verbandes werden zur Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Jeder Betroffene hat ein Recht auf

a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie den Zweck der Speicherung.

b. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern sie unrichtig sind.

c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt.

d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern die Speicherung unzulässig war.

(3) Sowohl den Organen des LVL als auch den Amtsträgern und Mitarbeitern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen

Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sie sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht über das Ausscheiden des o. g. Personenkreises aus dem Verein hinaus.

§ 18 Satzungsänderung

(1) Zu einer Satzungsänderung bzw. Neufassung der Satzung, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung erforderlich.

(2) Bei Satzungsänderungen ist der Einladung zur Mitgliederversammlung der bisherige und der vorgesehene neue Text unter Kennzeichnung der vorgesehenen Änderungen beizufügen, im Falle einer Neufassung der gesamten Satzung genügt die vorgesehene Neufassung.

(3) Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einer Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde zur Auflage gemacht werden, eigenständig vorzunehmen.

§ 19 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des LVL durch Beschluss einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung. Zu dem Beschluss ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den BVL – Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

(3) Falls der BVL zu diesem Zeitpunkt nicht mehr besteht, wird das Vermögen des LVL einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder juristischen Person des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen.

(4) Der Beschluss über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens wird erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes wirksam.

(5) Die Mitgliedschaft der Mitglieder des LVL im BVL gem. §5 Abs. 5 wird durch die Auflösung des LVL nicht beendet, sondern besteht weiter.

Berlin, den 21. April 2018